

Flurbereinigungsverfahren Bürstadt-Bobstadt-B44
Az.: UF 1563
Landkreis Bergstraße

6. Änderungsbeschluss

zum Flurbereinigungsbeschluss

vom 09. März 2005

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Bürstadt-Bobstadt B44 wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Beschluss vom 09. März 2005 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Bürstadt-Bobstadt wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Flurstücke ausgeschlossen:

- | | | |
|------------------------------|-----|---|
| a) Gemarkung Bürstadt Flur 5 | Nr. | 47/3, 47/4, 47/6, 47/7, 48/3, 48/4, 48/6, 48/7, 49/3, 49/5, 49/6 |
| b) Gemarkung Bobstadt Flur 2 | Nr. | 1/3, 2/2, 3/1 |
| c) Gemarkung Bobstadt Flur 7 | Nr. | 72-79, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 98/1, 99/1, 100/1, 101/1, 103/1, 104, 105/1, 105/2, 107/3, 107/4, 108, 109, 110/1, 110/2, 112, 114-117, 118/1, 122, 128/1, 136/1, 137, 138/1, 139, 140/1, 142/2, 142/3 |

Das Flurbereinigungsgebiet wird um 19 Hektar kleiner und hat somit eine Gesamtfläche von 721 ha.

Die auszuschließenden Flurstücke sind in der Gebietskarte in Rot eingefärbt. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Bekanntgabe

Die Anordnung wird gem. § 8 Nr. 1 Satz 3 (FlurbG) nicht öffentlich bekanntgemacht. Die Änderung wird den beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

3. Begründung

Die Stadt Bürstadt hat für die Entwicklung der Gewerbegebiete „Am Brückelsgraben Nord, Teilbereich I“, „Am Brückelsgraben Nord, Teilbereich II“ und „Im Mittelfeld Nord“ Bebauungspläne für die Erschließung als Gewerbeflächen aufgestellt. Hiervon betroffen sind die unter 1a) aufgeführten Flurstücke aus der Gemarkung Bürstadt, Flur 5 sowie die unter 1c) aufgeführten Flurstücke aus der Gemarkung Bobstadt, Flur 7 (Anlage Teil 1).

Die unter 1b) aufgeführten Flurstücke aus der Gemarkung Bobstadt, Flur 2 sind von der Ausweisung des Wohnbaugebietes „Langgewann 1. Bauabschnitt“ betroffen (Anlage Teil 2).

Die genannten Grundstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen, da hier Bauleitplanungen der Stadt Bürstadt vorliegen, die die Stadt zeitnah umsetzen will. Um die Ziele der Bauleitplanungen nicht zu konterkarieren, ist der Ausschluss zweckmäßig.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist in der Sitzung am 02. April 2019 über die geplante Gebietsänderung angehört worden. Die vorliegende Gebietsänderung ist von den Mitgliedern des Vorstandes befürwortet worden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen einen Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen (Obere Flurbereinigungsbehörde) Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Heppenheim, den 06.03.2020
Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim

L.S.

.....

(Knöll)